

Vertrag

über den

Netzanschluss für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

zwischen

Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH
Stuttgarter Straße 85
73630 Remshalden

– nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt –

und

Name (Vorname, Familienname) / Firma (zusätzlich Name des gesetzlichen Vertreters)

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Telefonnummern

Zusätzlich auszufüllen von Gewerbetreibenden:

Handelsregisternummer

Registergericht

Ust-ID

Branche

– nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt –
in der Liegenschaft / des Gebäudes

Bezeichnung der Liegenschaft / des Gebäudes

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Gemarkung

Flst.Nr.

Spannungsebene: NS MS MS/NS

Der Netzanschluss wird vom Netzbetreiber erstellt.

Ende des Netzanschlusses: Hausanschlusssicherung abweichend
wenn abweichend, bitte definieren:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Herstellung des Netzanschlusses komplett | <input type="checkbox"/> Änderung / Verlegung des Netzanschlusses |
| <input type="checkbox"/> Herstellung des Netzanschlusses Teil 1 | <input type="checkbox"/> Erweiterung / Verstärkung eines Netzanschlusses |
| <input type="checkbox"/> Herstellung des Netzanschlusses Teil 2 | <input type="checkbox"/> Kurzzeitiger Anschluss (Bauanschluss) |
| <input type="checkbox"/> Erhöhung der Netzanschlussleistung von <input type="text"/> kW auf <input type="text"/> kW | |

Vorzuhaltende Anschlussleistung kW

Gewünschte Absicherung x A

Zum Anschluss kommen Wohnungen mit Elektrische Warmwasseraufbereitung
 Gemeinschaftsanlage(n) Wärmepumpe kW
 Gewerbebetriebe Nachtspeicherheizung kW
 ↪ für NSH Genehmigung erforderlich.

im gewerblichen Teil kW Beleuchtung kW Wärmegeräte
 kW elektrische Antriebe kW Wärmepumpe(n)
 kW kW Warmwassergeräte
 kW kW Nachtspeicherheizung
 ↪ Genehmigung erforderlich

Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses beträgt **maximal 10 Werktagen** ab Beginn der Ausführungen, soweit die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind.

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer identisch nicht identisch
 (Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten erforderlich, siehe Anlage.)

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen für die Elektrizitätsversorgung vorgenannter/n Liegenschaft / Gebäudes in Niederspannung als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
2. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.
3. Die Belieferung mit elektrischer Energie und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Kostenregelung

1. Die Höhe der im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses anfallenden Kosten ist in dem als Anlage dieses Vertrages beiliegenden Preisblatt ausgewiesen.
2. Die für die Herstellung des Netzanschlusses der/des oben bezeichneten Liegenschaft/Gebäudes zu entrichtenden Kosten resultieren aus dem Kostenangebot des Netzbetreibers; das Kostenangebot ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Vertragsdauer, Mitteilung über Eigentümerwechsel, Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht
2. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt. Mit Wirkung der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.
3. Die Kündigung bedarf der Textform.
4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am Netzanschluss und/oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück / Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
5. Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden

b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung unterbrechen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnehmer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung des Netzanschlusses ankündigen.

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus dem zugrundeliegenden Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.
2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Gerichtsstand ist Schorndorf.
5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
6. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung, NAV). Die Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers sind im Internet unter www.remstalwerk.de veröffentlicht.

Remshalden, den _____

_____, den _____

Unterschrift Netzbetreiber

x _____
Unterschrift Anschlussnehmer

Anlagen

1. Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung, NAV)
2. Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers zur NAV
3. Kostenangebot des Netzbetreibers

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegen-über dem Eigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer Erbbauberechtigte (*bitte ankreuzen*)

Name, Vorname bzw. Firma

Datum, Unterschrift

bei o. g. Anschlussstelle dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und der Remstalwerk Netzgesellschaft GmbH zu.